

Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in Corona-Zeiten: Bedarfe decken, Kindeswohl gewährleisten, Leistungserbringer absichern

- Informationsblatt der Kanzlei Iffland Wischnewski vom 07.05.2020 -

Zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wurden umfangreiche Maßnahmen ergriffen, die auch für Menschen mit Behinderungen und Familien, die Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe erhalten, erhebliche Auswirkungen haben. Schulen und Werkstätten wurden geschlossen, ambulante Leistungen zum Teil eingestellt, reduziert oder auf telefonische oder Online-Kontakte umgestellt. Diese Situation stellt die betroffenen Menschen mit Behinderungen, Kinder und Familien, aber auch die Leistungserbringer vor große Herausforderungen. Infektionsrisiken müssen minimiert, fortbestehende Bedarfe aber gleichzeitig so gut wie möglich weiter gedeckt werden. Träger von Einrichtungen und Diensten fragen sich, wie sie unter den gegenwärtigen Umständen ihre wichtigen Leistungen weiter erbringen und auch die Vergütung dieser Leistungen sicherstellen können. Ohne tragfähige Lösungen drohen Bedarfe der betroffenen Menschen ungedeckt zu bleiben. In der Jugendhilfe drohen Abbrüche von Hilfen und im schlimmsten Fall Gefährdungen des Kindeswohls. Leistungserbringer fürchten existenzielle Einnahmeausfälle bei gleichbleibendem oder gar höherem Aufwand.

Lösungsansätze

SodEG

Der Bundesgesetzgeber hat die Probleme durchaus erkannt und bereits im Zuge der ersten Maßnahmen mit dem Sozialschutzpaket das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG, online [hier](#)) beschlossen. Danach können Leistungsträger – darunter auch die Jugendämter und die Träger der Eingliederungshilfe – Leistungserbringern auf Antrag Zuschüsse im Umfang von bis zu 75 % der jeweiligen monatlichen Zahlungen aus dem entsprechenden Vorjahreszeitraum gewähren. Die Länder können höhere Zuschüsse landesrechtlich ermöglichen.

Im Gegenzug muss der Leistungserbringer erklären, „alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind.“ Dies umfasst es auch, „Art und Umfang dieser zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten anzuzeigen und seine tatsächliche Einsatzfähigkeit glaubhaft zu machen.“

Im Nachgang können die Leistungsträger die Zuschüsse mit Zahlungen, die den Leistungserbringern auf anderer Grundlage zugeflossen sind, verrechnen. Dazu gehören neben Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Kurzarbeitergeld insbesondere auch Zahlungen auf Basis der Vergütungs- bzw. Entgeltvereinbarungen.

Das SodEG ermöglicht die Sicherstellung zumindest eines Teils der bisherigen Einnahmen, was zu begrüßen ist. Allerdings sind die Voraussetzungen weiterhin relativ unklar. Zudem bleibt offen, wie die

verbleibende Refinanzierungslücke gedeckt werden soll. Außerdem ermöglichen die SodEG-Zuschüsse lediglich einen – teilweisen – Ausgleich der Verluste durch weggefallene Vergütungen, die Refinanzierung zusätzlich anfallender Aufgaben bleibt ungeklärt.

Zusatzvereinbarungen

Hilfreich können hier Zusatzvereinbarungen zu den bestehenden Leistungs- und Vergütungs- bzw. Entgeltvereinbarungen sein. Dieser Ansatz kann auch neben einem Antrag nach dem SodEG verfolgt werden.

Grundsätzlich gelten die getroffenen Vereinbarungen weiter. Allerdings dürfte die gegenwärtige Situation in vielen Fällen „unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde lagen“, mit sich bringen. So können sich ad hoc Abweichungen ergeben etwa bei Personalschlüsseln, bei der Personalausstattung, bei der Nettoarbeitszeit der Betreuungskräfte (etwa: Ausfälle durch Quarantäne und eingeschränkte Kinderbetreuungsmöglichkeiten), bei der Auslastung oder bei den Sachkosten (z.B. Anschaffung von Schutzmaterial, Konferenztechnik etc.).

Diese unvorhersehbaren Veränderungen ermöglichen den Abschluss neuer bzw. ergänzender Vereinbarungen während der Laufzeit der bisherigen Vereinbarungen (§ 78d Abs. 3 SGB VIII bzw. § 127 Abs. 3 SGB IX).

In diesem Zuge muss auch das Leistungsverhältnis zwischen Leistungsträger und Klient*innen in den Blick genommen werden. Um abweichende Leistungen zu gewähren, sind auch Ergänzungen in den Leistungsvereinbarungen erforderlich. Denn in vielen Fällen müssen andere, zusätzliche oder abgewandelte Leistungen erbracht werden. So stellen etwa in der Behindertenhilfe Wohneinrichtungen Betreuungsangebote während der üblichen Werkstattbesuchszeiten bereit, ambulante Dienste betreuen Menschen mit seelischen Erkrankungen zum Teil online. Dasselbe Bild in der Jugendhilfe: Einrichtungen zur Heimerziehung betreuen Kinder und Jugendliche während der üblichen Schulbesuchszeiten, Träger von Tagesgruppen werden von den Jugendämtern aufgefordert, online oder telefonisch den Kontakt zu den Kindern und Familien zu halten. Wegen infektionsschutzrechtlicher Anordnungen muss zum Teil eine Einzel- statt einer Gruppenbetreuung sichergestellt werden. Im Zuge der Vorgaben zu Besuchsmöglichkeiten entsteht den Trägern Mehraufwand für das Besuchsmanagement.

Auch hier sind die Leistungsträger in der Verantwortung, denn sie unterliegen auch und gerade in Zeiten wie diesen dem gesetzlichen Schutzauftrag und der Sicherstellungsverantwortung: Sie müssen das Kindeswohl gewährleisten sowie darauf hinwirken, dass Berechtigte die benötigten Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend, zügig und einfach erhalten und dass die dafür erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 17 Abs. 1 SGB I, § 79 SGB VIII).

Regionale Lösungsansätze

Viele Leistungsträger scheuen bislang den Aufwand, derartige Zusatzvereinbarungen abzuschließen. Teils werden pragmatische Lösungen mit den Leistungserbringern angestrebt: Vereinfacht gesagt sollen die Träger nach eigenem Ermessen die Leistungen erbringen, die sie für erforderlich halten, um bestehende Bedarfe zu decken. Im Gegenzug sollen die Vergütungen bzw. Entgelte zunächst unverändert oder auch pauschal gekürzt fortgezahlt werden.

Solche Ansätze mögen zunächst praktikabel erscheinen und sind im Sinne der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern im Grundsatz zu begrüßen. Sie werfen allerdings Probleme auf, deren Dimension erst in einiger Zeit allen Beteiligten bewusst werden könnte: So sind die Leistungsberechtigten mit ihren individuellen Bedarfen bei solchen zweiseitigen Abreden außen vor. Sie werden mit Leistungen „beglückt“, die in dieser Form weder bewilligt noch vereinbart wurden. Das kann mittelfristig auch den Leistungserbringern auf die Füße fallen, denn: Ohne Leistungsbescheid fehlt die rechtliche Grundlage für die Vergütung.

Offene Fragen

Gegenwärtig sind daher noch viele Fragen ungeklärt, die für eine bedarfsgerechte Betreuung und für eine leistungsgerechte Vergütung elementar sind. Leistungserbringer tragen das Risiko, letztlich auf den Kosten für ihren flexiblen Einsatz im Sinne der Klient*innen sitzen zu bleiben. Aber auch die Lösung über Zusatzvereinbarungen lässt sich kaum bruchlos implementieren, da das Rückwirkungsverbot stets nur zukunftsbezogene Vereinbarungen erlaubt. Nach allem, was wir wissen, wird es trotz aktueller Lockerungen bei den Infektionsschutzmaßnahmen noch länger Einschränkungen geben. Es wird noch lange dauern, bis Werkstätten, Schulen und Kindertagesstätten wieder im Normalbetrieb arbeiten. Viele Leistungen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe können noch länger nicht in der herkömmlichen Form erbracht werden. Leistungserbringer sollten daher im eigenen Interesse proaktiv auf die Leistungsträger zugehen, um tragfähige Vereinbarungen zu erreichen.

Für Fragen rund um die Thematik stehen Ihnen Rechtsanwalt Bachem, Rechtsanwalt Kapp, Rechtsanwältin Niedermeier und Rechtsanwältin Dr. Schweigler als Ansprechpartner*innen gerne zur Verfügung.